

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

---

### BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

gem. § 9 (2) BBauG und § 103 BauONW

1. Sattel- oder Walmdächer sind mit dunkelfarbigem Ziegeln oder Schiefer einzudecken.  
Flachdächer sind als Kiespreßdach - naturkiesfarben - auszuführen.
2. Der Gebäudesockel darf eine Höhe von max. 0,50 m über dem Scheitelpunkt der erschließenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.
3. Ein Drempe ist bis 0,40 m zulässig.
4. Blech- und Asbestzementgaragen sind unzulässig.
5. Vorgartenflächen sind durch Bäume, Sträucher, Rasen u.a. gärtnerisch zu gestalten.
6. Die Einfriedigungen der Vorgartenflächen dürfen bis max. 0,30 m über Terrain geführt werden.
7. Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.